



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Das neue "Reglement und Statut" vom 29. November 1803.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

im Lande, sie kann aber noch besser seyn. — Die Ackerpferde sind schlecht . . . Der Flachsbau hat zu wenig Aufmunterung, der Flachs wird roh nach dem Auslande verkauft.

Die Haupt-Kulturwege sind im elendesten Zustande, weil die Commune sich nicht zu deren Ausbesserung vereinigt. Bessere Abzugs- und Leitungs-Gräben müssen angelegt werden . . . Der naturelle Lohn bey dem hiesigen Gesinde-Wesen muß abgeschafft werden. — Die Häuser müssen durch Anlegung der hier fehlenden Schornsteine für Feuergefähr gesichert werden.³⁹ Wenn die Abtissin das ihr allein zustehende Brenneirecht ausübte — was sie aus Besorgnis vor Feuergefähr nicht thut — würde sie aus dem Korn mehr Geld erzielen können; die Ausfuhr des Kornes verursacht erhebliche Kosten.“ — Über die Einkünfte der Präbenden und Benefizien heißt es: „Keiner kann damit auskommen, wo nicht das eigene Vermögen dazu als Ergänzung genommen wird.“

In dem Begleitschreiben, womit von Beughem am 14. April seine Veranschlagung der Organisations-Kommission überreichte, heißt es am Schluß: „Übrigens halte ich es für Pflicht zu bemerken, daß das Stift zwey sehr geschickte Beamten in den Personen des Amtmanns Waldeyer und Secretarius Gordes hat, die als verwaltende Behörden nie besser gewünscht werden können, auch in Rücksicht ihrer Geschicklichkeit im öconomischen und juristischen Fache empfohlen zu werden verdienen.“

Am 24. April reichte die Zivil-Kommission die Veranschlagung des Stifts Heerse zugleich mit den Veranschlagungen des Domkapitels und des Busdorfstiftes nach Hildesheim ein, worauf unterm 2. Mai geantwortet wurde, über jedes der drei Stifter solle besonders verfügt werden. „Die Aufnahmen und Veranschlagungen des Fräulein Stifts zu Heerse sind vorzüglich gut, zweckmäßig und vollständig bearbeitet gefunden und habt Ihr dem Ober-Amtmann von Beughem darüber Unsere besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben.“⁴⁰

Das neue „Reglement und Statut“ vom 29. November 1803.

Seit Beginn der Säkularisation und zumal jetzt nach der Veranschlagung war man im Stift aufs äußerste gespannt durch die Frage: Was wird mit dem Stifte werden? Wird es aufgehoben werden oder fortbestehen? — Die Entscheidung kam bald. Unterm 2. Mai sandte Schulenburg seinen Immediat-Bericht nach Berlin, welcher beginnt⁴¹:

„In dem Erb-Fürstentum Paderborn findet sich nur ein adeliches freiweltliches Fräulein-Stift zu Heerse; dieses ist aber dagegen im Ganzen gut fundirt und besser als die gewöhnlichen Stifter der Art eingerichtet. Dasselbe liegt mitten im Lande in dessen gebirgigen Theile, in einem durch Berge beschränkten Thale an der Quelle des kleinen Flusses Netze . . .“ Nach kurzer Darlegung der Verfassung und der Einkünfte fährt Schulenburg fort:

³⁹ Bezieht sich nicht auf die Stiftsgebäude, welche Schornsteine hatten, zum Teil mit gefällig verzierten Köpfen.

⁴⁰ St A M Kriegs- u. Domänenf. Minden, XIV Nr. 116, 117; Neuenheerse Nr. 4

⁴¹ Publikat. a. d. R. Preuß. Staatsarchiven Bd. 76; Granier, Preußen u. die kath. Kirche, Nr. 587 (S. 825 f.).

„Was nun die Bestimmung dieses Stifts betrifft, so nehme ich nach E. K. M. erklärten Absicht bei dem Stifte St. Mariä zu Herford und den Eßendischen Familien-Stiftern zu Stoppenberg und Kellinghausen an, daß solches als Versorgungs-Anstalt für Bedürftige, adliche weibliche Personen nicht eingezogen werden soll.

Unter dieser Voraussetzung halte ich den bei den letzteren beiden Stiftern gewählten Modus für den zweckmäßigsten, wornach das Stift Neuen-Heerse auf den Grund des Reichs-Deputations-Beschlusses vom 25. Februar c. aufzuheben und dann durch E. K. M. Gnade sofort wieder neu zu stiften sein würde. Die Bedingungen hängen lediglich von E. K. M. . . . Bestimmung ab; ich bringe



Bild 108. Pröpstin Maria Sophia von Fuchs.

im Ganzen dieselben . . . in Antrag, welche bei Stoppenberg und Kellinghausen von Allerhöchstdenenselben durch Cabinets-Order vom 18. v. M. zur Vorschrift gemacht sind . . .“

Dann bringt Schulenburg noch einige besondere Bestimmungen in Vorschlag, die für Neuenheerse in Frage kommen würden. Alle diese Vorschläge wurden durch Königliche Kabinettsorder, datiert Potsdam, den 12. Mai 1803, genehmigt.

Unterm 15. Mai teilte Graf Schulenburg der Paderborner Kommission die Kabinettsorder vom 12. Mai mit unter dem Hinzufügen, mit Zuziehung des Stifts „ein neues Reglement oder Statut für dasselbe zu entwerfen, worin außer dem Vorstehenden die nach der jetzigen Verfassung noch passenden Bestimmungen der alten Statuten und Observanzen . . . aufzunehmen seyn werden. . . . Der Entwurf des Reglements oder Statuts selbst wird am besten dem Regierungsrat Schwarz zu übertragen seyn, dem Ihr deshalb die Verhandlungen zuzustellen und ihm dazu den Auftrag zu erteilen habt, der denn auch vorstehende sämtliche Bestimmungen zu erledigen, darüber mit dem Stifte ein Eröffnungs-Protokoll abzuhalten . . . hat. . . .“

Bereits am 20. Mai traf Regierungsrat Schwarz in Neuenheerse ein, um dem Stifte die Bestimmungen des Allerhöchsten Reskripts bekanntzumachen. Das geschah in der für den folgenden Tag berufenen Kapitelsitzung. Den

fertigen Statutenentwurf sandte Schwarz zur Beschleunigung der Sache unmittelbar nach Hildesheim; Schulenburg reichte ihn jedoch an die Kommission nach Paderborn zur gutachtlichen Äußerung zurück mit dem Bemerkten, daß er in einigen Punkten „die eigentlichen Absichten, welche wir bei der neuen Fundation dieses Fräulein Stiftes hegen, nicht völlig getroffen zu haben scheint“. Er führt dann 8 Punkte auf. Nach nochmaliger Anhörung des Stifts reichte die Organisations-Kommission den veränderten Entwurf unterm 27. Juli 1803 zurück.

Das Ergebnis der vorstehend kurz skizzierten Verhandlungen⁴² war ein Entwurf zu einem neuen „Reglement und Statut für das Adelige freiweltliche Fräulein-Stift Neuenheerse“, welchen der Staatsminister von Angern, Chef des Niedersächsischen Departements des Generaldirektoriums, am 2. September höchsten Orts vorlegte. Vor Erteilung der königlichen Genehmigung kam es zu einem Schriftwechsel zwischen dem Geheimen Rabinettsrat Beyme und dem Großkanzler von Goldbeck wegen der Ressortverhältnisse, der für uns insofern Interesse hat, als wir daraus ersehen, wie sich die maßgebenden Persönlichkeiten in Berlin die künftigen Religionsverhältnisse des Stifts vorstellten. Nach dem Entwurf nämlich sollte das Stift in oberster Instanz dem Generaldirektorium („General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktorium“) unterstehen. Beyme war jedoch der Meinung, daß es nach dem neuen Ressort-Reglement vom 3. April 1803 dem Geistlichen Departement unterstellt werden müsse, und erbat sich hierüber Goldbeds Gutachten. Dieser stimmte ihm bei und führte zuletzt noch als Grund an: „Zu diesem allen kömt nun noch der sehr merkwürdige und entscheidende Umstand, daß das Stift nach dem § 5 eigentlich oder doch größten theils, ein protestantisches Stift wird, und daher jeder Vorwand, es dem geistlichen Departement zu entziehen, wenn es nämlich auf die Prüfung und Genehmigung in der höheren Instanz ankömt, gänzlich wegfällt.“ — Darauf erging am 15. September eine Rabinettsverfügung, die Stifts-Angelegenheiten müßten vom Geistlichen Departement ressortieren. „Dies muß in Absicht des Stifts Neuenheerse um so mehr geschehen, als dasselbe künftig größtenteils protestantisch werden wird. Daher . . . muß über dieses Reglement mit dem Staats-Minister von Massow [Justiz-Minister und Chef des Departements der Lutherischen Geistlichen Sachen] conferirt und solches mit demselben gemeinschaftlich eingereicht werden.“ Das hiernach abgeänderte „Reglement und Statut“ wurde von Massow und Angern am 29. November überreicht und am 3. Dezember 1803 zu Potsdam vom Könige vollzogen.⁴³ Es beginnt:

„Wir Friedrich Wilhelm usw. thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem das adliche Fräuleinstift zu Neuenheerse im Erbfürstenthum Paderborn Uns mit diesem und anderen Entschädigungs-Landen anheimgefallen ist, Wir in dem Betracht, daß die bisherige Verfassung des gedachten Stifts dem Geist der Zeit und den auf eine liberale Toleranz abzweckenden

⁴² Näheres siehe Gemmeke, Die Säkularisation des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse, in Z 69 II 255—262.

⁴³ St A M Kriegs- u. Domänenf. Minden Nr. 117, 119, 141. Neuenheerse Nr. 1. Publikat. a. d. R. Preuß. Staatsarchiven Bd. 77. Granier, Preußen u. d. katholische Kirche, Nr. 641. — Das „Reglement und Statut“ wurde mit dem Veranschlagungs-Etat 1804 veröffentlicht in den „Annalen der Preussischen Staatswirthschaft und Statistik“, Bd. 1, Heft 4, S. 41—77. Abgedr. in Z 43 II 134—146.

Grundsätzen Unserer Staatsverfassung in manchen Stücken nicht angemessen ist, vermöge des Uns nach den §§ 35 und 36 des Haupt-Reichs-Deputations-Beschlusses vom 25. Februar a. c. zustehenden völligen Dispositions-Rechts Allerhöchst beschloffen haben, mehrgedachtes adliches freiweltliches Fräuleinstift zu Neuenheerse gänzlich aufzuheben, dagegen aber dasselbe als ein solches, und als eine Versorgungs-Anstalt für bedürftige⁴⁴ adliche weibliche Personen aus unsern sämtlichen alten und neuen Provinzen mit nachstehenden Bedingungen wieder constituiren zu lassen.“

Dann folgen 44 Paragraphen, aus denen das folgende, teils wörtlich, teils inhaltlich, hier Platz finden möge.

1. „Es wird gedachtes Stift als geistliche Corporation in der höheren Instanz dem geistlichen Departement Unseres Stats-Ministerii, unmittelbar aber Unserer Kriegs- und Domänen-Cammer in Münster untergeordnet, dagegen wird demselben in Ansehung seiner rechtlichen Angelegenheiten der privilegirte Gerichtsstand bei Unserer Regierungs-Deputation in Paderborn angewiesen.“

4. „In Ansehung der innern Verfassung dieses Stifts setzen Wir hierdurch fest, daß solches aus einer Aebtissin, einer Pröpstin, einer Dechantin, und neun Stifts-Fräulein . . . nebst einem Syndico und Secretario Distributor, und den übrigen Unterbedienten bestehen soll.“

5. „Die Zahl der Präbenden wird also auf 12 festgesetzt. Diese sind zur Versorgung unmittelbarer Fräuleins bestimmt, welche, um receptionsfähig zu sein, adlicher Geburt, aus rechtmäßiger Ehe erzeugt, einer von den im Reiche recipirten drei christlichen Confessionen zugethan sein und wenigstens vier Ahnen durch Geburt nachweisen müssen, wovon Wir jedoch Uns in einzelnen Fällen nach Befinden der Umstände die Disposition vorbehalten. Es wird aber für keine dieser drei Confessionen eine bestimmte Anzahl Präbenden festgesetzt.“⁴⁵

6. „Sämmtliche Präbenden werden von Unserer Allerhöchsten Collation abhängig gemacht, und Resignationen können nicht anders als ad manus regis [zu Händen des Königs] geschehen. Wir werden bei der Collation vorzüglich auf solche Subjecte Rücksicht nehmen, deren Väter besonders in der Armee nützliche Dienste geleistet haben.“

7. „Die Wahl der Dignitarien, nämlich der Aebtissin, Pröpstin und Dechantin, wird dem Stift nach Mehrheit der Stimmen, welche von den gesetzlich abwesenden Mitgliedern auch schriftlich abgegeben werden können, belassen, jedoch muß die Wahl unter der Direction eines Commissarii der etc. Cammer geschehen, und demnächst die Bestätigung darüber durch Unser geistliches Departement bei Unserer höchsten Person nachgesucht werden.“

8. „Die Präbenden können, so wie bisher geschehen, nach zurückgelegtem zwölften Jahre und berichtigter in § 5 bestimmten statutarischen Legitimation angetreten werden.“

9. „Der Termin zur Antretung der Präbenden wird auf St. Margarethen-Tag bestimmt, dergestalt, daß, wenn die neue Capitularin an diesem Tage auf dem Stift anwesend ist und sie ihre statutarische Legitimation berichtigt hat, sie für das laufende Jahr sogleich das ganze Corpus ihrer Präbende deserviret [verdient]. Es findet daher so wenig in Ansehung des ersten oder Antritts-Jahres als der nachherigen Jahre eine stricte Residenz statt. Damit jedoch die Capitels-Curien ge-

⁴⁴ Dazu bemerkt ein Referent: „Es ist in den Augen des großen Haufens der Menschen herabwürdigend, daß bedürftig seyn Qualifikation ist.“ Dom. Registrat. Münster, I, Fach 49, Nr. 4.

⁴⁵ Der erwähnte Referent warf bezüglich der Nachweisung des Adels zu vier Ahnen die Frage auf, ob es nicht gut sei, sie „auf die Nachweisung väterlicher Abstammung zu beschränken. Dann wird die Versorgung vieler Officier-Töchter leichter, ohne daß der Dispensations-Weg so oft eingeschlagen werden muß.“ a. a. O.

hörig bewohnt werden, es auch den übrigen jüngern sechs Capitularinnen nicht an einem Kosthause fehlen möge, sollen diejenigen, welche Curien besitzen, Residenz zu halten verpflichtet sein. Die gänzliche Dispensation davon zu ertheilen, behalten Wir uns Allerhöchst selbst vor; dagegen wollen Wir die bewilligung der temporellen Dispensation bis zu sechs Monaten der Aebtissin überlassen."

10. „Unter diesen Bestimmungen steht den gegenwärtigen und künftigen Capitularinnen, welche nach dem vorstehenden § von der stricten Residenz allgemein oder von Uns besonders dispensirt sind, frei, sich außerhalb Neuenheerse überall in Unserm Staate aufzuhalten, jedoch sind sie verpflichtet, jährlich wenigstens zweimal der Aebtissin von ihrem Aufenthalt Nachricht zu geben. Außerhalb des Landes dürfen sie sich aber bei Verlust ihrer Präbende ohne ausdrückliche Genehmigung der Kriegs- und Domänen-Cammer nicht aufhalten, und wird diese dazu in vorkommenden Fällen nach Beschaffenheit der Umstände angemessene Fristen bestimmen."

11. „Die abwesenden Capitularinnen deserviren blos das Corpus ihrer Präbende, nehmen aber an den sogenannten Präsenz-Revenüen keinen Antheil, als welche blos den Anwesenden zufallen."



Bild 109. Dechantin Anna Maria von Wrede.

12. Statt der bisherigen Statuten-Gelder sind zu zahlen: an die beiden „Stifts-prediger“, an den Syndikus und an den Distributor je 5 Rthlr. in Golde; an jeden der beiden Küster 3 Rthlr. in Kurant und an die Mädchen auf der Abtei und in der Küche zusammen 2 Rthlr. in Kurant. „Außerdem aber ist sie verpflichtet, eine kleine Mahlzeit für 10–12 Personen auszurichten, deren Auswahl ihr überlassen bleibt."

13. „Diejenigen sechs Capitularinnen, welche im Stift eigene Curien besitzen, sind in Rücksicht der damit verbundenen Ländereien, welche sie unentgeltlich genießen, verbunden, die übrigen Capitularinnen bei ihrer Anwesenheit gegen eine billigmäßige Vergütung . . . in Kost und Wohnung aufzunehmen."

14. „Die Aebtissin ist die Vorsteherin des Stifts, und ihr gebührt daher der Vorsitz und die Direction in den Versammlungen desselben. Zugleich ist sie die obere Polizeibehörde des Stifts in Rücksicht auf alles, was zu den geistlichen Verpflichtungen der Capitularinnen, Prediger und Beneficiaten und dem Chordienst der übrigen Subaltern-Bedienten gehört. Sie hat daher die Befugnis, nicht nur in einzelnen Fällen vom Chordienst zu dispensiren, sondern auch die in ihren Pflichten säumige durch Vermahnungen zur Ordnung anzuhalten."

16. „Den Capitularinnen steht frei, sich zu verheirathen, die Heirath zieht aber die unbedingte Resignation der Präbende ad manus Collatoris nach sich, und die Revenüen hören mit dem Tage der Verheirathung auf."

17. „Den Capitularinnen steht jede anständige Kleidung nach eigener Wahl frei. Im Chor und Capitel und bei anderen feierlichen Gelegenheiten müssen sie aber in dem bisherigen Chor-Habit, bestehend aus einem schwarzen Mantel, weißen mousselinenen Robe und desgleichen am Kopfschuß befestigten Flügel, Chor-Läppchen genannt, außerdem aber an den vier hohen Festtagen und an den drei letzten Tagen der Char-Woche im Chor schwarz gekleidet erscheinen.“

18. „Das bisherige Ordenszeichen, welches an einem rotgewässerten Bande getragen wird und den verschlungenen Namenszug des ersten Stifters enthält, wird mit der Veränderung beibehalten, daß auf der anderen Seite einer unterzulegenden blau emaillirten Platte der Namenszug Unserer Allerhöchsten Person angebracht werde. Die Kosten dieser Veränderung werden für jetzt aus dem allgemeinen Stifts-Fonds genommen. Die Aebtissin unterscheidet sich von den übrigen Capitularinnen durch einen gestickten Stern auf der Brust.“

19. In Ansehung der gottesdienstlichen und anderen geistlichen Einrichtungen bleibt es vor der Hand bei der bisherigen Verfassung, nur behalten Wir uns das Nähere wegen Einführung eines zweckmäßigen verständlichern Cultus vor. Für jetzt soll schon statt des bisherigen lateinischen Breviers das von dem Churfürsten Maximilian von Cöln veranstaltete neue deutsche Breviarium zum Grunde gelegt werden, wovon die dritte rechtmäßige, durchaus vermehrte und verbesserte Auflage zu Heilbron am Neckar und Rothenburg an der Tauber bei Johann David Klafß 1803 erschienen ist. Den protestantischen Capitularinnen bleibt es überlassen, in wiefern sie an den gottesdienstlichen Handlungen der römischkatholischen Capitularinnen Antheil nehmen wollen.“

20. „Die beiden bisherigen geistlichen Capitularen, und welche zugleich Pfarrer sind, werden von der Concurrenz an den Capitular-Versammlungen ausgeschlossen und auf ihre Seelsorge eingeschränkt.“

21. „Die Besetzung dieser beiden Pfarrstellen wird auf den Vorschlag Unserer geistlichen Departements Unserer Collation vorbehalten.“

22. „Von den vorhandenen 12 Beneficiaten oder Vicarien, welche bis dahin den Chordienst versehen haben, werden nur so viel beibehalten, als zum Gottesdienst unumgänglich erforderlich sind. Die übrigen Stellen sollen successive eingezogen und zur Verbesserung der Schulen und andern nützlichen Anstalten verwendet werden. Die Besetzung der bleibenden Vicarien und Beneficien geschieht auf den Vorschlag Unserer geistlichen Departements von Unserer höchsten Person.“

25. Die Auswahl des Syndikus, des Distributors und der Ober- und Unterförster wird den Residenz haltenden stimmführenden Mitgliedern des Kapitels nach Mehrheit der Stimmen überlassen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kammer.

26. Die Ernennung der übrigen Unterbeamten bleibt der Aebtissin vorbehalten.

27. „Das bisherige Vermögen des Stifts wird demselben in seinem ganzen Umfange belassen.“

28. „Die Mitglieder desselben sollen daher die Stifts-Einkünfte in der bisherigen Art zu genießen haben“

31. „Die Capitularinnen, Pfarrer und Beneficiaten sind verpflichtet, die zu ihren Präbenden und Beneficien gehörigen Wohnungen aus den Reventüen derselben in Bau und Besserung zu unterhalten.“ Für den Fall eines notwendigen Neubaus soll das Stift verbunden sein, ein Kapital vorzuschießen, welches mit vier Prozent zu verzinsen und durch festzusetzende jährliche Zahlungen zu tilgen ist. Zinsen und Tilgungszahlung dürfen aber nie den vierten Teil des Gesamt-Einkommens übersteigen.

32. Die Kapitularversammlung darf sich nur mit Stiftsangelegenheiten befassen; der Syndikus ist dafür verantwortlich. Über die Beschlüsse hat er ein Protokoll aufzunehmen.

33. Beschlüsse wegen Änderung der Verfassung oder der Vermögenssubstanz bedürfen der landesherrlichen Bestätigung.

34. Die bisher getrennten Archive werden vereinigt; die Verwaltung des Abtei-Vermögens ist jetzt auch der Beratung und Beschlussfassung der Kapitularversammlung unterworfen.

35. Die in den §§ 32 und 34 beschriebenen Angelegenheiten können nur in dem jährlich auf Margaretenstag zu haltenden General-Kapitel verhandelt werden.

36. Bei dringenden Angelegenheiten genügt die Berufung der im Stift anwesenden Mitglieder durch die Äbtissin; es müssen aber wenigstens drei Mitglieder anwesend sein.

37. Bei den in § 33 benannten Angelegenheiten ist eine außerordentliche Berufung aller Mitglieder notwendig; wer verhindert ist, kann seine Stimme einem anwesenden Mitgliede auftragen.

41. „Wegen der dem Stift bisher in erster Instanz zugestandenen Civil-Gerichtbarkeit, wird die zu treffende Einrichtung der Organisation der Untergerichte im Fürstenthum Paderborn vorbehalten. Dagegen wird die Ausübung des polizeilichen Strafrechts im Jurisdictions-Bezirk des Stifts der etc. Kammer übertragen. Der Syndicus ist daher verpflichtet, alle vorkommenden Polizei-Vergehungen der Kammer zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.“

44. „Das bisher üblich gewesene Gnaden-Jahr, nach welchem die Erben der verstorbenen Capitularinnen, Prediger und Beneficiaten außer dem Deservit-Jahr noch die Revenüen eines ganzen Jahres bezogen haben, soll künftig nicht wieder stattfinden, und wird blos den Erben der jetzt lebenden Capitularinnen, Prediger und Beneficiaten das Deservit-Jahr nach der bisherigen Verfassung . . . zugesichert. . . Wir behalten uns ausdrücklich vor, dieses Reglement zu allen Zeiten zu vermehren, zu vermindern oder ganz aufzuheben.“⁴⁰

Erst am 15. Januar 1804 lief dieses neue Statut beim Stifte ein. Am 19. Januar wurde es in der besonders hierfür berufenen Kapitularversammlung vom Amtmann verlesen und am selben Tage nach dem Gottesdienste durch den „Stiftspastor“ Cruz in der Sakristei den Beneficiaten bekanntgemacht; am 23. Januar sandten die Stiftsdamen ein Empfangs- und Dankschreiben an den König.

Die Veränderung des Ordenszeichens ließ man in Frankfurt vornehmen. Die Kosten für ein erst zur Probe hingesandtes Stück beliefen sich auf 8 Tlr. 18 Gr. für die eigentliche Arbeit, wovon jedoch 3 Tlr. 2 Gr. abgingen für ausgegraviertes Gold = 5 Tlr. 16 Gr., mit Porto 7 Tlr. 8 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pfg. 10 Ordenszeichen wogen 18 Lot. Fräulein von Heereman hatte ihr altes Ordenszeichen verloren; die Anfertigung eines neuen kostete 41 Tlr. 24 Mgr.

Bei der Neuordnung des Gerichtswesens wurden Neuenheerse, Altenheerse und Kühlsen 1805 dem Justiz-Amte Dringenberg zugeteilt.

Protestantische Stiftsdamen.

Die einschneidendste Aenderung, welche durch das neue Statut in der bisherigen Verfassung des Stifts vorgenommen wurde, war, daß dieses aufhörte, ein katholisches Stift zu sein und jetzt für Katholiken, Lutheraner und Reformierte zugleich bestimmt war. Nach Auffassung der maßgebenden Persönlich-

⁴⁰ Durch eine Kabinetts-Order vom 7. März 1805 wurde bestimmt, daß auch das Stift zu Fredenhorst unter gewissen näher bezeichneten Modalitäten als Versorgungsanstalt für bedürftige adlige weibliche Personen fortbestehen solle. Am Ende heißt es, der Oberpräsident soll für das Stift neue Statuten entwerfen nach der Norm der für Neuenheerse aufgestellten. Schwieters, Das Kloster Fredenhorst u. s. Äbtissinnen. 1905, S. 265.